Satzung des Fördervereins der Grundschule Wössingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Wössingen e.V.“.
   Er hat seinen Sitz in Walzbachtal-Wössingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist ~~das jeweilige Kalenderjahr~~entsprechend dem Schuljahr vom 01.September bis zum 31.August eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Wössingen. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern und Schülern der Schule sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.

Der Verein versucht seinen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, indem er:

- mit seinen Mitteln bedürftige Schüler/-innen unterstützt,
- Unterrichtsmittel beschafft, die über den normalen Bedarf hinausgehen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützt und damit das Verständnis für die Erziehungs- und Bildungsaufgabe stärkt,
- die Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Schülern und Eltern durch gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen fördert,
- die Verbindung zu ehemaligen Schülern, Lehrern und Eltern ~~aufrecht erhält~~aufrechterhält und pflegt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ~~der Grundschule Wössingen~~entsprechend § 12 dem Schulträger zur Verfügung zu stellen~~,~~ der ~~die~~ es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.~~

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/innen

Mitglieder/innen erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Das passive Wahl- und Stimmrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Beiträge, Einnahmen und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag ~~ist auf DM 20,-- festgesetzt.~~wird gemäß § 9 A von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt mindestens aber € 20,--. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines Schuljahres fällig.

Mitglieder/innen können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 01. Januar 2002 bestand.

Für die dem Verein zufließenden Spenden wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres ~~mit einer Frist von 3 Monaten~~ erfolgen kann. Mit ~~Zugang der Austrittserklärung~~Ende des Geschäftsjahres des Austritts erlöschen alle Mitgliedsrechte. ~~Die~~Ebenso endet die Beitragspflicht ~~endet~~ mit Ablauf des ~~Austrittjahres~~Austrittsgeschäftsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
- durch Ausschluss
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädlichem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal zu Beginn eines ~~Kalenderjahres~~Schuljahres statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal ein.
3. Mit der schriftlichen Einladung wird auch die vorläufige Tagesordnung veröffentlicht. Zusätzliche Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen oder durch einen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
6. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag für das jeweils nächste Jahr fest.
7. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstands~~:~~ alle zwei Jahre:
   - den Vorsitzenden
   - den stellvertretenden Vorsitzenden
   - den Schatzmeister und
   - den Schriftführer
8. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich ~~zwei~~einen Kassenprüfer.
9. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
- die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gilt § 10 A entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schatzmeister und
   - dem Schriftführer.

2. An Vorstandssitzungen können zusätzlich ohne Stimmrecht teilnehmen:
   - die Vertreter der Lehrerschaft
   - die Elternvertreter
   - vom Vorstand eingeladene Gäste.

3. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert jeweils zwei Jahre. Sie verlängert sich nach dieser Zeit automatisch bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Wahl von Vertretern der Lehrerschaft oder Schulleitung in den Vorstand ist nicht zulässig.

4. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen alleine oder in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand entscheidet über Anträge zur Verwendung der Mittel des Vereins.

6. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innerhalb des Vorstandes vertritt.

7. Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsatz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratungen besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen.

8. Der Vorsitzende erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes.

9. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr gefragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht bis zu einem Betrag von ~~DM~~€ 100,-- den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Dies hat er dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

10. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung.

11. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch ~~die zwei~~den gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

12. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

13. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

14. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder des Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied oder Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll an, das außer ihm selbst auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder/innen beschließen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung dem Schulträger zweckgebunden für die Grundschule Wössingen übereignet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Datum des Inkrafttretens festgelegt hat.